

Ihr Recht bei einer Scheidung

Ihre Rechtsanwälte informieren



Brigitte Gebhardt
Fachanwältin für Verkehrs- und Familienrecht

Scheidungsantrag

>> Der Scheidungsantrag kann nur durch einen Rechtsanwalt beim Familiengericht eingereicht werden.

Voraussetzung der Scheidung ist, dass die Ehegatten ein Jahr getrennt leben und nicht erwartet werden kann, dass die Lebensgemeinschaft wieder hergestellt wird. Auf ein Verschulden eines Ehegatten kommt es nicht mehr an.

>> Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, kann die Ehe nur dann geschieden werden, wenn ein weiteres Zusammenleben für den scheidungswilligen Ehepartner aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine nicht zumutbare Härte darstellen würde.

Versorgungsausgleich

>> Mit dem Scheidungsverfahren ist die Regelung des Versorgungsausgleichs zwingend verbunden. (Ausnahme: Ehedauer nicht länger als 3 Jahre).

>> Der Versorgungsausgleich regelt den Ausgleich der Rentenanwartschaften, die jeder Ehepartner während der Ehezeit erworben hat.

>> Vom Gericht wird von Amts wegen bei den zuständigen Rententrägern ermittelt, welche Anwartschaften Ehemann und Ehefrau in der Ehezeit erworben haben. Der Ausgleich erfolgt dadurch, dass die entsprechenden Rentenanwartschaften jeweils hälftig auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Elterliche Sorge

>> Seit dem 1.7.1998 hat das Gericht von sich aus nicht mehr über die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder zu befinden.

>> Das Gericht muss nur dann über die elterliche Sorge entscheiden, wenn ein Elternteil beantragt, das Sorgerecht übertragen zu bekommen.

>> Das Gesetz geht davon aus, dass die elterliche Sorge auch nach einer Scheidung noch von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt wird. Dem steht es nicht entgegen, dass das Kind nur bei Mutter oder Vater lebt. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge verlangt allerdings von den geschiedenen Eltern, dass sie sich in grundsätzlichen Fragen, die das Kind betreffen, jeweils einigen müssen.

Weitere Regelungen

>> Weitere Regelungen werden durch das Familiengericht nur auf Antrag einer Partei getroffen.

Es kann beantragt werden:

- Regelungen des Umgangsrechts mit dem Kind
- Regelung bezüglich nachehelichem Unterhalt und Kindesunterhalt
- Regelung bezüglich Ehwohnung und Hausrat
- Regelung des Zugewinnausgleichs

>> Das Umgangsrecht steht demjenigen Elternteil zu, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es soll gewährleisten, dass das Kind zu beiden leiblichen Eltern Kontakt behalten kann.

>> Beim Umgangsverfahren muss das Gericht, wenn sich die Eltern nicht einigen, festsetzen, zu welchen Zeiten der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Umgang mit dem Kind hat. An diesem Verfahren wird

Ihr Recht bei einer Scheidung

Ihre Rechtsanwälte informieren

auch ein Vertreter des Jugendamts beteiligt, der zuvor sowohl mit dem Vater als auch der Mutter und dem Kind gesprochen hat.

>> Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach der sog. Düsseldorfer Tabelle. Sie hängt von dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes ab.

>> Das staatliche Kindergeld wird dem Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind lebt. Es wird aber zur Hälfte auf den vom anderen zu zahlenden Kindesunterhalt angerechnet.

>> Wenn der getrenntlebende oder geschiedene Elternteil keinen Kindesunterhalt zahlt, kann für das Kind ein Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden. Das Jugendamt zahlt längstens für die Dauer von 6 Jahren und nur für Kinder bis zu 11 Jahren. Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, weil Unterhaltsvorschuss nur ab Antragstellung gezahlt wird.

>> Die Unterhaltspflicht besteht auch gegenüber volljährigen Kindern noch so lange, bis diese eine erste Berufsausbildung abgeschlossen haben und sie sich deshalb selbst durch Berufstätigkeit ihr Einkommen sichern können.

>> Die Höhe des Ehegattenunterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen und ist im Einzelfall unter genauer Beachtung der jeweiligen Einkommen und der jeweiligen anrechenbaren Zahlungsverpflichtungen exakt zu berechnen.

>> Auch hinsichtlich der Ehwohnung und der Aufteilung des gemeinsamen Hausrats kann das Familiengericht eine Regelung treffen, wenn sich die Ehegatten nicht selbst einigen können.

>> Beim Zugewinnausgleich wird geprüft, ob die Ehegatten während der Ehe Vermögen hinzugewonnen haben. Stellt sich dabei heraus, dass einer einen höheren Vermögenszuwachs erzielt hat, ist er bezüglich der Hälfte der Differenz ausgleichspflichtig.

>> Hierdurch soll (ebenso wie durch den Vermögensausgleich) berücksichtigt werden, dass in der Ehe meist die Aufgaben verteilt sind. Oft arbeitet ein Ehegatte mehr im Haushalt und erzielt deshalb ein geringeres Einkommen als der andere. Aber mit der Haushaltsleistung trägt er gerade dazu bei, dass der andere sich hierum nicht kümmern muss, sondern sich mehr dem Beruf widmen kann. Es wird angenommen, dass die Ehegatten alle Einkünfte untereinander hälftig teilen (Halbteilungsgrundsatz).

Regelung durch Vertrag

>> Nahezu sämtliche Scheidungsfolgen – außer der elterlichen Sorge und mit Einschränkung auch der Versorgungsausgleich – können in einem notariellen Vertrag geregelt werden.

>> Hierdurch kann das gerichtliche Verfahren von (Streit-)Stoff entlastet und damit beschleunigt werden. Regelungen durch Vertrag können auch bereits vor dem Ablauf des Trennungsjahrs getroffen werden.

Kosten der Scheidung

>> Beim Scheidungsverfahren mit Folgesachen ist die Kostenfrage so geregelt, dass jeder Ehegatte den eigenen Anwalt bezahlen muss und die Gerichtskosten hälftig geteilt werden.

>> Für ein Scheidungsverfahren und meist auch für die Folgesachen kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

>> Verfahrenskostenhilfe gibt es in zwei Formen. Bei ganz niedrigem Einkommen und hohen Belastungen muss der Antragsteller überhaupt nicht für das Verfahren und die Anwaltsgebühren aufkommen. Verfahrenskostenhilfe kann aber auch dadurch bewilligt werden, dass dem Antragsteller auferlegt wird, in Raten die nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe von der Staatskasse verauslagten Gerichtskosten und Anwaltsgebühren zurück zu zahlen.

>> Verfügt einer der Ehegatten über kein oder nur sehr geringes Einkommen, während der andere über ein erhebliches Einkommen verfügt, besteht ggf. der Anspruch darauf, dass der Besserverdienende Ehepartner die Anwaltsgebühren des anderen übernimmt. Er kann dann auch auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses in Anspruch genommen werden. Hat der bedürftige Ehepartner diesen Anspruch, wird ihm keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt.